

Vom planerischen Nutzen des Thurgauischen Hinweisinventars

Autor(en): **Raths, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera**

Band (Jahr): **28 (1977)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-393261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VOM PLANERISCHEN NUTZEN DES THURGAUISCHEN HINWEISINVENTARS

von Werner Raths

Das Hinweisinventar ist ein Arbeitsinstrument des Amtes für Denkmalpflege mit dem Ziel, eine systematische Siedlungspflege vorzubereiten. Planungsamt und Denkmalpflege – zwei selbständige Amtsstellen des Baudepartementes – arbeiten beim Aufstellen des Inventars und bei der Erfüllung der im Inventar enthaltenen Postulate eng zusammen. Der Bearbeiter des Hinweisinventars ist bei der wöchentlichen Mitarbeiterkonferenz des Planungsamtes anwesend. Ausserdem finden fast täglich Besprechungen zwischen Vertretern der beiden Ämter statt. In den ständigen Konferenzen wird unter anderem gegenseitig über den Stand von Planungen und Inventaren informiert und die Zusammenarbeit im Detail festgelegt (z. B. Bearbeitung von Gestaltungsplänen, Behandlung von Baugesuchen). Der enge Kontakt mit den Fachleuten des Planungsamtes erlaubt es der Denkmalpflege und dem Inventarisator, die eigenen Handlungen ständig auf ihre juristische Korrektheit und planerische Zweckmässigkeit zu prüfen.

Die *Aufgabe der Siedlungspflege* ist in jüngster Zeit unerwartet schnell gewachsen. Seit dem Erlass des «Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung» (BMR) sind Bund, Kantone und Gemeinden zu einer systematischen Pflege des «patrimoine architectural» im weitesten Sinn verpflichtet. Vor dem BMR war es weitgehend Sache der Gemeinden, das Ihre zu einem schönen Ortsbild beizutragen – insbesondere im Kanton Thurgau, wo ein Baugesetz erst im Entwurf vorliegt, also noch nicht einmal Rechtskraft besitzt, und ein Denkmalpflege-Gesetz nicht über den Stand unverbindlicher Studien hinausgekommen ist. Die einschlägigen Ermächtigungsparagraphen des Einführungsgesetzes zum ZGB, des Strassen- und des Flurgesetzes sehen zwar schon, teilweise seit einem halben Säkulum, das Ausarbeiten von Gestaltungsplänen und Schutzzonen vor. Sie wurden jedoch selten ins Gemeindebaurecht übernommen. Planungsamt und Denkmalpflege versuchten schon vor dem BMR, Ortsbildschutz durch einzelne Vorschriften (Begrenzung der Stockwerkzahl, Reduktion der Ausnützungsziffer, Regelung gestalterischer Details wie Dachneigung, Fassadenmaterial, Fensterteilung usw.) zu betreiben und Paragraphen in die Baureglements einzubringen, die das Anhören der Denkmalpflege bei bestimmten Bauvorhaben obligatorisch erklärten. Diesen wichtigen Anfängen gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Siedlungspflege fehlte jedoch die notwendige Systematik.

Der BMR macht das Bezeichnen von *Zonen des Ortsbildschutzes* zur Pflicht. In den provisorischen Schutzplänen im Thurgau wurden rund 60, also fast ein Drittel aller Gemeinden mit solchen Zonen bedacht. Ausserdem sind Optionen für Ortsbildschutzzonen in rund 100 anderen Gemeinden vorhanden, deren alte Bausubstanz zwar als der besonderen Pflege wert befunden, aber nicht als national oder regional bedeutend klassifiziert wurde. Es sind die Gemeinden mit dem guten thurgauischen Durchschnitt landwirtschaftlich geprägter Siedlungen. Für sie wurde ein nicht verbindliches Deck-

blatt mit dem Perimeter des erhaltenswerten Ortsbildes gezeichnet und ein Brief verfasst, der über die Bedeutung der Baugruppen und Einzelobjekte orientiert. Ferner wurde die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass auch Ortsbilder von «nur» lokaler Bedeutung Schutz und Pflege nötig haben, dass dies aber im vorliegenden Falle Sache der Gemeinde sei und der Kanton vor allem durch die Inventarisierung und die Beratung in Planungs- und Baufragen mithelfen werde.

Seit dem Erlass des BMR ist die Siedlungspflege allenthalben zu einer gesetzgeberischen, verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Realität geworden.

– *Gesetzgeberisch*, indem in alle neueren kommunalen Bauvorschriften – etwa ab Ende 1973! – detaillierte Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der alten Bauten und Baugruppen eingearbeitet werden. Kernstück dieser Arbeit ist – neben der Planungsberatung – ein Musterbaureglement, das unter anderem auf den Erfahrungen des Hinweisinventars fusst und mit den Resultaten des Inventars rechnet. Rund ein Drittel aller Gemeinden hat inzwischen diese Formulierungen in angemessener Weise übernommen; meistens sehen sie damit das Hinweisinventar und dessen Verarbeitung in Gestaltungsplänen vor. Andere Gemeinden haben die Inventarresultate direkt in das Baureglement eingearbeitet (z. B. Kreuzlingen, wo die bestqualifizierten Bauten in ein Schutzverzeichnis aufgenommen sind).

Weitere Realisierungsbeispiele zeigen, wie man das Inventar in rechtsverbindliche Gestaltungspläne (Gemeinden Horn, Bichelsee), in Baulinienpläne (Gemeinde Basadingen) und in verwaltungsanweisende Richtpläne (Gemeinde Egnach) überführen kann. Damit sind verschiedene Schutzvarianten gefunden, die ein taktisch kluges Verhalten bei den delikaten Problemen eigentumsbeschränkender Schutzmassnahmen erlauben. Für ein kommendes Denkmalpflege-Gesetz und im Dienste einer erfolgversprechenden Schutzstrategie muss aber mehr getan werden. Vor allem ist eine klare Ordnung der Schutz- und Pflegemassnahmen auszuarbeiten. Die Wertungsskala des Hinweisinventars ist mit verschiedenen Schutzstufen verknüpft. So wären etwa für «besonders wertvolle» Bauten im Sinne des Hinweisinventars Grundbucheinträge und ein planerisch qualifizierter Schutz, für «wertvolle» Bauten nur der planerische Schutz vorzusehen, während für die Bauten der Klassierung «Gesamtform erhaltenswert» die «Absichtserklärung» des Richtplanes genügen müsste.

– *Verwaltungstechnische Realität* wurde die Siedlungspflege, indem die Denkmalpflege in das Baubewilligungsverfahren eingeschaltet wurde. Das Hinweisinventar erlaubt es der Denkmalpflege, diese Aufgabe zuverlässig zu erfüllen und eine systematische Bearbeitung zu betreiben. Ferner dient es anderen Ämtern, bei Baufragen auch denkmalpflegerische Interessen wahrzunehmen. Nicht zuletzt kann es Gemeindebehörden und Private zum Beizug der zuständigen Fachinstanz anregen in Fällen, wo keinerlei Verpflichtung vorliegt.

– *Wirtschaftspolitische Realität* wurde die Siedlungspflege, seit sie ständig grössere und nicht nur von der Denkmalpflege gespiesene finanzielle Quellen beansprucht. Zunehmend werden die Mittel der staatlichen Wohnbauförderung, die Baufinanzierungshilfen der Banken, die Sonderfonds der Gemeinden für eine sachgemässe und fachlich fundierte Pflege der alten Bauten und Baugruppen verwendet. Der ältere

Baubestand gewinnt auch an Stellenwert in neuzeitlichen Siedlungskonzepten sowie Projekten der Altersvorsorge und -fürsorge, der Freizeitgestaltung, der Zentrumsbildung und der gewerblichen Erweiterung. Hier kann das systematische Erfassen jeden älteren Bauwerks im Hinweisinventar wertvolle Orientierungshilfe leisten.

RECENSEMENT ARCHITECTURAL DU CANTON DE VAUD

par Paul Bissegger

L'expérience vaudoise de recensement architectural, fondée sur des essais plus anciens, a débuté de manière systématique à partir de 1974, au moyen de fiches de format A4 sur lesquelles figurent, au recto, toutes les informations administratives, et, au verso, une grille descriptive qu'il suffit de cocher. Au lieu de mots-clefs, près de 200 figures schématiques, représentant les formes architecturales et les matériaux de construction les plus courants, permettent d'uniformiser les concepts. Les bâtiments sont notés selon une échelle des valeurs comprenant huit points: c hors classe (importance nationale et internationale); 1 très remarquable (importance régionale, éventuellement nationale); 2 remarquable (importance régionale ou locale); 3 intéressant (intérêt local ou éventuellement régional); 4 bien intégré (gabarit et rythme des percements à conserver); 5 intérêt moins évident; 6 sans intérêt; 7 altère le site. Lorsque des fouilles ou investigations paraissent nécessaires, le sigle F suit la note attribuée à l'édifice¹.

A ce jour, la Section des Monuments historiques, qui coordonne le travail, a pu toucher une centaine de communes, se subdivisant en trois groupes: pour 29 d'entre elles la mise à l'inventaire est terminée, pour 23 autres elle est en cours; enfin 34 autorités municipales ont accepté de réaliser ce recensement dans un avenir rapproché, comme corollaire à un plan d'aménagement ou d'extension². Un urbaniste est en général mandaté à cet effet par la commune. Celle-ci participe donc pour moitié aux frais de recensement, l'autre moitié, ainsi que les frais de matériel étant à la charge de l'Etat. Pour uniformiser ensuite les évaluations émanant de différents recenseurs, un groupe d'experts de la Commission des Monuments historiques discute tous les cas sur base de diapositives.

Ce travail permet la *mise à l'inventaire des bâtiments non classés mais protégés*, mesure de surveillance introduite par le canton de Vaud en vertu de la loi sur la protection des monuments et des sites de 1969. La Section des Monuments historiques a ainsi un droit de regard sur tous les projets de transformation concernant des bâtiments évalués de 0 à 3. Cette administration peut alors, après examen, admettre les travaux projetés (éventuellement assortis des conseils de ses spécialistes) ou au contraire proposer le classement d'un immeuble en vue de le protéger³.